



Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 23
Fax 044 200 15 01
nicole.studer@uitikon.org
www.uitikon.ch

GESUCH UM DIE BEWILLIGUNG EINES GRABMALS

Bitte das ausgefüllte Formular im Doppel einsenden an: Bestattungsamt, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon.

Grab

Verstorbene Person:

Geburtsjahr:

Sterbejahr:

Grab Nr.:

Urnengrab

Erdbestattungsgrab

Familiengrab

Gesuchsteller / in

Name / Vorname:

Adresse:

PLZ und Ort:

Telefon:

Mobile:

Email:

Grabmalhersteller/in

Name / Firma:

Adresse:

Telefon:

Mobile:

Email:

Grabmal

Material:

Bearbeitung:

Inschrift / Motiv:

Weitere Beschreibung:



Skizze Grabmal im Massstab 1:10 mit Massangaben

Vorderansicht mit Inschrift / Motiv	Seitenansicht (Schnitt)
Grundriss	

VERFÜGUNG FRIEDHOFVORSTAND / BESTATTUNGSAMT

<p>Bewilligungsdatum:</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Stempel und Unterschrift:</p>
--



Auszug aus der Bestattungs- und Friedhofverordnung (Fassung 2020)

Art. 20 Einteilung

Der Friedhof ist in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe E Reihengräber für Personen über 10 Jahre
- Gruppe K Reihengräber für Kinder unter 10 Jahre
- Gruppe U Reihen-Urnengräber
- Gruppe G Urnengemeinschaftsgrab
- Gruppe N Urnennischen
- Gruppe F Familiengräber

Art. 30 Grabdenkmäler Bewilligung

Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabdenkmälern die Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zwecke ist eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen. Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Anforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann diese Kompetenz an den Gesundheitsvorstand delegieren.

Art. 31 Masse der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höchst- bzw. Mindestmasse weder über- noch unterschreiten:

Stehende Denkmäler:

	Maximale Höhe in cm ab Erdboden	Breite	Minimale Dicke
Gruppe E	110	55	12
Gruppe K	70	40	10
Gruppe U	90	45	12
Gruppe F	140	130	

Liegende Grabplatten:

	Länge in cm	Breite in cm
Gruppe E	45	60
Gruppe K	40	50
Gruppe U	40	50
Gruppe F*	120	80

* Die Masse gelten auch für Platten an der Mauer.



Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen sowie stehenden-Denkmalern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 überragen.

Art. 32 Harmonische Eingliederung

Grabmäler sollen in Form und Werkstoff den Forderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 33 Materialien

Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden, wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech zu verwenden.

Nicht zugelassen sind Grabmäler aus Gusseisen, Bleck, Beton, Porzellan, Email, Glas und weiteren ungünstig wirkendem Material sowie Nachahmungen von natürlichen Materialien durch andere Stoffe und aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler. Besonderer Wert ist auf eine gute Schrift zu legen. In der Regel ist für Steine eine Antiqua- oder Fraktur-Schrift zu verwenden. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die künstlerische Leistung dies gerechtfertigt. Bei Uneinigkeit ist ein Gutachten des Verbandes Schweizerischer Bildhauer und Steinmetzmeister einzuholen.

Art. 34 Einfassungen

Die Einfassungen werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Art. 35 Unterhalt der Grabdenkmäler

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.